

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

2223 001

34a

ZPO §§ 713 Abs. 2, 719 Abs. 2

Der in BGHZ 16, 376 aufgestellte Grundsatz, daß einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO nicht stattgegeben werden kann, wenn der Vollstreckungsschuldner die schlechte Vermögenslage des Vollstreckungsgläubigers gekannt, aber trotzdem nicht einen Antrag auf Abwendung der Zwangsvollstreckung aus § 713 Abs. 2 ZPO im Berufungsverfahren gestellt hat, gilt auch dann, wenn Vollstreckungsschuldner der Fiskus ist.

BGH, Beschl. v. 10. Dezember 1962 - III ZR 207/62 Kammergericht  
Berlin  
LG Berlin

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], vertreten durch den Präsi-  
denten des Landesfinanzamts Be [REDACTED], S. Sondervermögens- und  
Bauverwaltung -, Be [REDACTED]-Ch [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Justizobersekretär Hellmuth W [REDACTED],  
Be [REDACTED]-S [REDACTED], Ber [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED],  
[REDACTED] - [REDACTED]

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der  
Sitzung vom 10. Dezember 1962 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter Dr. Kreft,  
Gähthgens, Keßler und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstrek-  
kung aus dem Urteil des Kammergerichts in Berlin  
vom 2. Oktober 1962 gemäß § 719 Abs. 2 ZPO einst-  
weilen einzustellen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat es in der Berufungsinstanz unter-  
lassen, einen Antrag gemäß § 713 Abs. 2 ZPO zu stellen. Da  
der Kläger im Armenrecht klagte, war die objektive Lage

für die Beklagte so, daß ein Antrag gemäß § 713 Abs. 2 ZPO geboten gewesen wäre. Es ist daher der Grund gegeben, der dem erkennenden Senat in seinem Beschluß vom 4. März 1955 (BGHZ 16, 376) als der entscheidende erschien, nämlich daß bei Zulassung einer Einstellung nach § 713 Abs. 2 ZPO trotz Nichtstellen eines Einstellungsantrages vor dem Tatsachengericht die Rechtslage des Vollstreckungsschuldners eine bessere wäre, als wenn er den Einstellungsantrag gestellt hätte. Das ist unbillig und erscheint gesetzwidrig. Es ist daher nicht möglich, die Zwangsvollstreckung in einem solchen Falle im Revisionsrechtszug einstweilen einzustellen.

Von dieser Ansicht abzuweichen, besteht, auch wenn, wie hier, der Fiskus Vollstreckungsschuldner ist, keine Veranlassung. Daß eine Sicherheitsleistung durch den Fiskus nicht der praktischen Bedeutung entbehrt, zeigen verschiedene gesetzliche Bestimmungen, wie beispielsweise das Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl I, 134), die ausdrücklich auch beim Fiskus Sicherheitsleistungen in Form von Hinterlegungen vorsehen.

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Kraft

Dr. Reinhardt

Gähtgens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

